

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 12. November 2013

Nr. 829

Durchführung der eidgenössischen Abstimmung und der kantonalen Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates vom 9. Februar 2014 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 9. März 2014

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 9. Februar 2014 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für den öffentlichen Verkehr“) (BBI 2013 4725);
- Volksinitiative vom 4. Juli 2011 „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache - Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung“ (BBI 2013 7349) und
- Volksinitiative vom 14. Februar 2012 „Gegen Masseneinwanderung“ (BBI 2013 7351).

Der Rücktritt von Regierungspräsident Bernhard Koch per 31. Mai 2014 erfordert die Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 9. Februar 2014, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet im Kanton Thurgau die Abstimmung und Wahl über folgende Vorlagen statt:

- Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für den öffentlichen Verkehr“) (BBI 2013 4725);

2/5

- Volksinitiative vom 4. Juli 2011 „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache - Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung“ (BBI 2013 7349);
- Volksinitiative vom 14. Februar 2012 „Gegen Masseneinwanderung“ (BBI 2013 7351);
- Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates.

2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung und kantonalen Wahl richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates: Für das Verfahren gemäss den §§ 28 und 29 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte Dezember in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
5. Mitteilung an:
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Gemeinden des Kantons Thurgau (per E-Mail durch SK)
 - Sekretariat VTG (per E-Mail durch SK)
 - VRSG St. Gallen (per E-Mail durch SK)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Personalamt
 - BLDZ

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung und der kantonalen Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates vom 9. Februar 2014 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 9. März 2014

I Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten auf die Namenliste (§ 28 StWG) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 16. Dezember 2013, 16.30 Uhr**, zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens fünfzig im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden (§ 29 StWG).

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

4/5

III Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer können ihre Stimme elektronisch abgeben. Über das genaue Verfahren orientiert die Staatskanzlei.
 - e. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

IV Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

5/5

2. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Grosse Rat des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.